

Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung

Bitte beachten Sie, dass bei der Förderung von Zuwendungsvorhaben die Umsatzsteuer nicht als zuwendungsfähige Ausgabe berücksichtigt werden kann, wenn Sie für das Vorhaben nach § 15 UStG vorsteuerabzugsberechtigt sind. In diesem Falle sind die Ausgaben im Finanzierungsplan Ihres Projekts/Vorhabens unter vorherigem Abzug der Umsatzsteuer anzugeben.

Zuwendungen für:

Ansprechpartner:

Name der zu fördernden Einrichtung (Verein, Landesverband, Suchtberatungsstelle etc.):

- Die für die Eingangsleistungen¹ des beantragten Vorhabens in Rechnung gestellte Umsatzsteuer kann ich nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehen. Im Finanzierungsplan wurde die Umsatzsteuer abgezogen.

oder

- Die für die Eingangsleistungen¹ des beantragten Vorhabens in Rechnung gestellte Umsatzsteuer kann ich **nicht** nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehen. Im Finanzierungsplan wurde die Umsatzsteuer **nicht** abgezogen.

¹ Eingangsleistungen sind alle Leistungen, die für eine unternehmerische Tätigkeit bezogen werden. Hierbei kann es sich z. B. um Wareneinkäufe oder um bezogene Dienstleistungen handeln.

Sollten in Ihrem Zuwendungsvorhaben Zuwendungsmittel an einen Letztempfänger weitergeleitet werden, ist auch von diesem eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift